

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

158 (11.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 158.

Karlsruhe 11. October.

Vorläufige Mittheilungen aus der ein hundert neunten
Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 8. October 1831.

Staatsr. Nebeni^{us} besteigt die Rednerbühne, und legt
folgenden Gesetzesentwurf mit beigefügter Motivirung vor.

Leopold von Gottes Gnaden &c. &c.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir
beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll Unsern getreuen
Ständen und zwar zuerst der zweiten Kammer durch Unsern
Staatsrath Nebeni^{us}, Director des Ministeriums des
Innern, zu ihrer Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1.

Der §. 31 der Verfassungsurkunde, lautend: „Jede der
beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf
vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl
der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr.
Nur die ordentlichen Professoren sind wählbar;“

erhält den erläuternden Zusatz:

„Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zu-
nächst gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeit-
punkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt
worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Ab-
geordneten gleichzeitig aus.“

Art. 2.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grund-
herren und der Städte und Ämter aus der Versammlung
austrreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen
Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die
Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823
aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der

Städte und Ämter, und dann alle zwei Jahre wieder ein
Viertel aus,“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammer im Fall des
§. 43 der Verfassungsurkunde, wird auf dem ersten Landtage
die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordne-
ten der Grundherren, Städte und Ämter durch das Loos
ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammt-
erneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und
Ämter sollen erstmals nur 15 und in den drei folgenden Pe-
rioden jedesmal 16 Mitglieder austreten. Die Perioden
der theilweisen Erneuerung beginnen mit dem 1. Januar
des Jahres, in dessen Laufe der erste Landtag abgehalten
wird, so daß der erste theilweise Austritt der grundherrlichen
Abgeordneten mit dem letzten Dezember des vierten, und der
erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und
Ämter mit dem letzten Dezember des zweiten Jahres geschieht,
in sofern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem or-
dentlichen oder außerordentlichen Landtage versammelt sind.
So oft dieß der Fall ist, behalten die austretenden Mitglie-
der ihre Eigenschaft bis zum Schlusse des Landtags bei.“

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auf die zufolge einer
Gesammterneuerung zur gegenwärtigen Ständeversamm-
lung gewählten Abgeordneten der ersten und zweiten Kam-
mer anwendbar, und es treten daher die Hälfte der grund-
herrlichen Abgeordneten und die beiden Abgeordneten der
beiden Landesuniversitäten mit dem letzten Dezember 1834,
sodann 15 Abgeordnete der Städte und Ämter am letzten
Dezember 1832 aus.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großh. Staatsmini-
sterium, den 25. September 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Hochgeehrte Herren!

Ich bin beauftragt, Ihnen zur Erläuterung verschiedener Bestimmungen der Verfassungsurkunde, über die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten, zur ersten und zweiten Kammer, einen Gesetzesentwurf zu übergeben, dessen Vorlage Ihnen jüngsthin, als ein verehrliches Mitglied der Kammer eine Motion über diesen Gegenstand begründete, zugesagt worden ist.

Der §. 31 der Verfassungsurkunde läßt unbestimmt, ob der Abgeordnete einer Landesuniversität, welcher an die Stelle eines vor Ablauf der gesetzlichen Zeit austretenden Vorgängers gewählt wird, seine Eigenschaft nur bis zum Zeitpunkte, wo sein Vorgänger hätte austreten sollen, oder für die Dauer von vier Jahren behalte. Der Gesetzesentwurf, den ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, beantwortet diese Frage in Uebereinstimmung mit der Ansicht des verehrlichen Urhebers der erwähnten Motion und mit dem Entwurfe, der bereits im Jahr 1823 hier übergeben worden ist, die Zustimmung der Kammer, aber keine Gesetzeskraft erhalten hat.

Die ursprünglichen auf diesem Landtage wieder hergestellten Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die theilweise Erneuerung beruhten auf der Voraussetzung, daß durch die zweijährigen Budgetperioden eben so die Abhaltung der Landtage wie der periodische Austritt der Abgeordneten geregelt werde, daß eine vierjährige Dauer der Mission eines Abgeordneten zwei, und eine achtjährige Dauer vier Landtagsperioden und ordentliche Landtage umfasse. Die Worte der Verfassungsurkunde lassen hierüber Zweifel zu, die vielleicht, wäre jene Voraussetzung wirklich eingetreten, nicht aufgeworfen worden wären, aber nothwendig entstehen mußten, sobald die regelmäßige Folge der ordentlichen Landtage nicht eintrat.

Der zweite Artikel des gegenwärtigen Entwurfes gibt die Entscheidung, welche der im Jahr 1823 vorgelegte Entwurf enthielt, in einer allgemeinen die Wiederkehr ähnlicher Zweifel beseitigenden Fassung, und beantwortet zugleich eine Frage, zu welcher die Veranlassung darin liegt, daß die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, durch die Zahl der theilweisen Erneuerungen, die zu einer vollständigen Erneuerung der Kammer erforderlich sind, sich nicht theilen läßt.“

Hierauf betritt der Finanzminister v. Böckh die Rednerbühne, und legt folgenden Gesetzesentwurf mit der beigefügten Begründung vor.

Leopold von Gottes Gnaden u. u.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Finanzminister zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.

Einziger Artikel.

Das nach den Landrechtsätzen 710 b. a. und 710 b. b. bestehende Recht zum Bezug des Zehntens von Neubrüchen, ist rückfichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr, wegen der gesetzlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre, noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 4. October 1831.

Leopold.

vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Eichrodt.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben mir befohlen, Ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung des Neubruchzehntens zur Zustimmung vorzulegen.

Wenn ich mich bei Angabe der Motive sehr kurz fasse, so wird dies kaum einer Entschuldigung bedürfen, nicht sowohl wegen der Kürze des Gesetzes, als weil schon früher über den Gegenstand desselben erschöpfende Verhandlungen Statt gehabt haben. — Unser Landrecht erklärt jedes Grundstück, das urbar ist, oder urbar wird, für zehntbar, wenn es nicht in einer zehntfreien Gemarkung liegt oder eine ihm besonders erworbene Freiheit geltend machen kann. (Art. 710 a. a.) Unter Grundstücken, die urbar werden, Neubruch, versteht dasselbe alles Land, welches aus einem ein Menschenalter hindurch angebauerten Unbau zum zehntbaren Anbau gebracht wird, so lange nicht ein früherer Anbau desselben bewiesen, und so fern nicht seine jetzige Urbarmachung gegen Ueberlassung eines altzehntbaren Strich Landes zum Unbau geschieht, wo letzternfalls dessen Zehntschuldigkeit auf jenen übergeht.

Der Zweck des Gesetzesentwurfes ist, der Ausdehnung der Zehntherrschaft eine Gränze zu setzen, zu verhindern, daß

Land, welches gegenwärtig keine Zehntschuldigkeit auf sich hat, künftig zehntbar werde, weil es urbar wird; es setzt im Grunde an die Stelle der bisherigen zeitlichen Zehntfreiheit im Interesse der Agrikultur eine immerwährende, es vernichtet eine gesetzliche Bestimmung, die, im Interesse des Zehntinsitutes, keine Ausnahme, wofür nicht ein rechtskräftig gewordener Rechtstitel besteht, mehr aufkommen lassen wollte und zu diesem Ende die Zehntbarkeit der Neubrüche zur Regel erhob, ungeachtet der privatrechtlichen Natur des Zehntwesens, der solche allgemeine Normen nothwendig fremd sind.

Bei der Diskussion über die Motion des Abgeordneten von Rotteck, ja schon bei den Verhandlungen auf den frühern Landtagen, blieb kein Zweifel übrig, daß die Zehentabgabe, ihrer rechtlichen Natur und ihrer auf die Agrikultur äußern den Nachtheile wegen, einer wesentlichen Reform bedürfe, durch Verwandlung des Naturalzehntens in eine ständige ablösbare Rente und durch Aufhebung der Gesetze, welche neue Zehnten verleihen ohne irgend eine privatrechtliche Verbindlichkeit der Besitzer des Landes, wovon er gegeben werden soll; durch Aufhebung der Gesetze über den Neubrüchzehnten, welchen die Sätze 710 b. a. und 710 b. b. dem Ortsherrn, und rücksichtlich des kleinern Zehnten dem Ortspfarrrer der Gemarkung zuschrieben, wenn er diesen von dem altbaubaren Felde hat.

Das nach diesen Landrechtsätzen bestehende Recht zum Bezuge des Zehntens von Neubrüchen soll nun künftig aufgehoben, und nicht bloß für die Neubrüche, welche erst entstehen werden, sondern auch für diejenigen, wovon im gegenwärtigen Jahre wegen der noch laufenden gesetzlichen oder als Bedingung der Urbarmachung verwilligten Freijahre der Zehnten noch nicht bezogen werden darf, wo die landrechtliche Bestimmung noch nicht zur Wirksamkeit gekommen ist. Da das Recht zum Zehntbezuge nicht durch die Thatsache der Urbarmachung allein, sondern auch durch den Umlauf der Freijahre bedingt ist, so nimmt das Gesetz kein bereits erworbenes Recht, es hebt bloß einen künftigen Anspruch auf, der durch das Gesetz gegeben worden ist, daher auch von einer Entschädigung, weder von Seiten des Staates noch von Seiten der Besitzer des Landes, welches künftig noch urbar werden wird, oder jetzt urbar ist, aber noch in den Freijahren steht, die Rede seyn kann.

Dieses ausdrücklich auszusprechen, dürfte überflüssig seyn, da es sich von selbst versteht, daß kein Staatsbürger wegen

der für ihn möglichen künftigen günstigen Folgen eines bestehenden Gesetzes im Falle der Aenderung, eine solche Ansprache je haben kann.

(Fortf. des Budgetberichts vom Abgeordneten
v. Jhstein.)

Das Kabinet hat größtentheils nur die Ausfertigungen und unmittelbaren Befehle des Regenten in inneren Verwaltungsgegenständen, oder die höchsten Verfügungen an die Ministerien zu besorgen, aber keine, oder nur in höchst seltenen Fällen, an die auswärtigen Regierungen.

Sollten dergleichen Fälle vorkommen, oder von außen her Stafetten an das Geheime Kabinet eintreffen, welche Staatsangelegenheiten betreffen, dann gibt dafür eine Summe von 150 fl. um so mehr hinreichende Deckung, als früherhin der Ansatz für diese Rubrike nur 70 fl. war.

Für die Ordenskasse, oder die Kasse für Ordensanschaffung sind 150 fl. angetragen. Ein vorgelegter Durchschnitt von 6 Jahren, nämlich von 1824 bis 1829, weist die Summe von 1391 fl. 8 kr. nach. Nur das Jahr 1825 und 1828 zeigen starke Ausgaben — letzteres sogar eine solche von 2621 fl. — wogegen im Jahre 1827 nur 66 fl., und im Jahre 1829 — 839 fl. ausgegeben wurden. Die Commission glaubt, daß 1400 fl. genügen, weil es nicht nöthig seyn kann, mehr zu bewilligen, als den nachgewiesenen Bedarf.

Auf den Grund dieser Bemerkungen stellt die Commission den Antrag: „für das geheime Kabinet die jährliche Summe von 10,000 fl. in das neue Budget aufzunehmen.“

Tit. IV. Staatsministerium.

Für den Bedarf dieser Stelle ist in dem neuen Finanzetat die Summe von 11,300 fl. aufgenommen. Ein Blick auf das Budget von 1828, wo für das Staatsministerium 21,000 fl. bewilligt waren, zeigt hier eine bedeutende Verminderung von 9700 fl.

Der gegenwärtige Stand des Staatsministeriums und der Besoldungen ist für zwei Rätthe, wovon der eine aber 2800 fl. aus dem Etat des Ministerii des Auswärtigen bezieht 4200 fl., für einen Geheimen Hofrath, Sekretär 2400 fl., einen Registrator, einen Expeditior 2500 fl., einen Kanzlisten 600 fl.; dann an Gehalten für zwei Kanzleidiener 1100 fl.; endlich Bureauaufwand 500 fl., Summe 11,300 fl.

Die Commission muß hier, wegen dem Rathe, welcher einen Theil seiner Befoldung aus diesem Etat, und den größten Theil aus dem Ministerium des Auswärtigen bezieht, den Grundsatz festhalten, daß die Klarheit und Ordnung des Budgets, wie der Rechnung, gestört werde, wenn die Befoldung eines Dieners auf mehrere Etats vertheilt ist. — Er soll seine ganze Befoldung nur aus einem Etat beziehen, wenn er auch in mehrere Ministerien verwendet wird. Die Budgetcommission glaubt, daß die Befoldung dieses Rathes, von dem hier die Rede ist, auf den Etat des Staatsministeriums gehört. Man wird deswegen ihre Verwilligung hier in Antrag bringen.

Die Bureaufosten sollen zwar nach jedem sechsjährigen Durchschnitte 636 fl. 56 fr. per Jahr betragen, jedoch in den Jahren 1823 bis 1826 incl. ein übermäßiger Schreibmaterialienverbrauch Statt gefunden haben, der, statt 389 fl. mit 250 fl. zu bestreiten, und daher der Gesamtbedarf auf 500 fl. herabzusetzen sei.

Die Commission ist zwar der Meinung, daß auch diese Summe noch zu hoch sei, weil der Aufwand im Jahre 1827 nur 426 fl. und im Jahre 1828 nur 393 fl. betragen hat, daß daher 400 fl. genügen dürften.

Sie ist indessen auch überzeugt, daß man nunmehr, wo die hohe Regierung den seitherigen Aufwand schon selbst heruntergesetzt hat, die möglichste Sparsamkeit eintreten lassen werde, und trägt daher an: „für das Staatsministerium die jährliche Summe von 11,300 fl., und wegen der aus dem Etat des Staatsministeriums hierher übertragenen Rathesbefoldung weiter 2800 fl. in das Budget von 1831/33 aufzunehmen.“

V. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die unter dieser Rubrik in dem Budget von 1828 ersichtliche Summe von 24,000 fl. rührte größtentheils von jenen 18,000 fl. her, welche der in Gott ruhende Großherzog Ludwig in seiner Civilliste nachgelassen, sich jedoch die Disposition darüber zu Zwecken des Staates vorbehalten hatte.

Diese, damals auf den Etat des Staatsministeriums gebrachte Summe fällt nun weg, und es erscheint daher in dem neuen Finanzetat nur die Summe von 10,000 fl. für außerordentliche Ausgaben.

Dadurch ist eine Vermehrung von 4,000 fl. herbeigeführt. — Denn nach Abzug jener Summe von 18,000 fl. von dem

Budgetsätze des Jahres 1828 ad 24,000 fl. blieben damals für außerordentliche Ausgaben nur 6000 fl. übrig.

Zwar hat der Bericht des Abg. Duttlinger über die Nachweisungen des Ministeriums des Auswärtigen, und über diese außerordentlichen Ausgaben der hohen Kammer gezeigt, daß im Jahre 1828, statt 24,000 fl. der Betrag von 29,696 fl. und im Jahre 1829 die Summe von 105,946 fl. ausgegeben worden seien. — Allein das waren auch außerordentliche Zeiten und außerordentliche Ausgaben in jeder Beziehung.

Bei einer näheren Prüfung der Ausgaben von 1828 zeigt sich, daß außer jenen 8680 fl. 46 fr. für die Feier des hundertjährigen Geburtstages Karl Friedrichs, und außer jenen 2990 fl. 21 fr. Trauer- und Leichenconductkosten für Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Christiane, Posten, welche nicht regelmäßig wiederkehren, also auch nicht in die Bedarfsberechnung der jetzigen Budgetperiode aufgenommen werden können, nur 93 fl. 17 fr. außerordentliche Ausgaben Statt gefunden haben.

Eben so sind die Ausgaben des Jahres 1829 zum größten Theile keine solchen, die man als wiederkehrend ansehen kann. Sie bestehen aus 25,648 fl. Präsente, 3,370 fl. Diäten der Gesetzgebungscommission, 800 fl. für Einführung der preussischen Agende, und in anderen Ausgaben, für den Landeskatechismus, für die Versammlung der Naturforscher in Heidelberg und dergl., wie Sie solche aus dem Berichte des Abg. Duttlinger vernommen haben. Keine derselben wird sich im Jahre 1831 und 1832 wiederholen. Nur für die Gesetzgebungscommission möchte eine angemessene Summe aufzunehmen seyn, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß vom 1. Juni bis hierher, keine Diäten erlaufen sind, und auch schwerlich bis Ende dieses Jahres erwachsen werden. Aber, zu wünschen ist, daß sie zur Bearbeitung des peinlichen Gesetzbuches und der peinlichen Gerichtsordnung, als eines dringenden Bedürfnisses, sobald als möglich schreiten werde.

Unter den außerordentlichen Ausgaben geschieht ferner, ohne Angabe der Nummer, Erwähnung von einer Rentenentschädigung, für dasjenige, was dem vormaligen Herrn Minister v. Berstett an der ihm zugesicherten Dotation von jährlichen 6000 fl. Renten aus heimgefallenen und ihm zu verleihenden Lehen noch fehle.

(Fortsetzung folgt.)